Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 04	Freitag, den 15. Februar 2013	42. Jahrgang
Seite	Inhalt	
178	Haushaltssatzung der Gemeinde Oeversee für das Haushaltsjah	r 2012
170	Haustialissatzurig der Gerneinde Oeversee für das Haustialisjani	2013
180	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der ev. luth. Kircheng	gemeinde
	Tarp	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im "Flensburger Tageblatt" sowie im "Flensborg Avis" hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Oeversee für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom

22.01.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	Im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.470.300 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.726.400 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	256.100 EUR
2.	Im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	3.429.800 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	3.517.900 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	25.100 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	129.900 EUR
fes	tgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,69 Stellen.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden durch eine Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 4 Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000 EUR**.

§ 5 Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO Doppik dar.

§ 6 Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. §22 GemHVO Doppik gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind Personalaufwendungen.

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Oeversee, den 01.02.2013

gez.

(LS)

Hans-Heinrich Jensen-Hansen Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde

Tarp

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 und 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Tarp in der Sitzung am 05.09.2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Tarp und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Gebührenschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die $\S\S$ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die $\S\S$ 228 bis 232 der Abgabenordnung.

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 120 cm für 15 Jahre	370,€
b) für Särge über 120 cm für 25 Jahre	400,€
c) für Särge über 120 cm für 25 Jahre in Rasenlage	620,€
d) Urnenreihengrab für 20 Jahre	370,€
d) für Urnen 20 Jahre in Rasenlage	425,€

2. Wahlgrabstätte

a) für 15 Jahre, Särge bis 120 cm	425,€
b) für 25 Jahre - je Grabbreite - Särge über 120 cm	790,€
c) Bestattungspflichtige Kinder 500 gr. bis Geburtsgewicht pro Grabbreite	145€

3. Rasenwahlgräber

a) Erdrasenwahlgrab 25 Jahre - je Grabbreite - Särge über 120 cm	935,€
c) Urnenrasenwahlgräber 20 Jahre - je Grabbreite -	660,€

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 und 3 berechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Aufbringen von Mutterboden

a) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m	225,€
b) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m	370,€
c) für eine Urnenbestattung	115,€
d) für Bestattungspflichtige Kinder 500 gr. bis Geburtsgewicht	115,€

III. Sonstige Gebühren

a) Benutzung der Friedhofseinrichtung / Leichenhalle für eine	
Trauerfeier einschließlich Ausschmückung, Beleuchtung,	
Aufbewahrungsraum, Nebenräume, Orgelspiel, Sargwagen	120,€
b) Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung auswärts	
erfolgen soll (täglich)	55,€

IV. Gebühren für Ausgrabungen

a) Ausgrabung einer Leicheb) Ausgrabung einer Asche

24963 Tarp, den 12.11.2012

865,--€

145,--€

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung folgt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat:	(LS)	
Tarp den		
Der Kirchengemeinderat der Ev Luth. Kirchengemeinde Ta	urp	
Vorsitzender	L. S	Mitglied
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxxxxxxxxx	
Kirchenaufsichtlich genehmigt:		
24937 Flensburg, den		
Lenz-Aude (Vorsitzende Kirchenkreisrat)		